Ausschreibung

FÖRDERUNG FÜR DIE BESETZUNG VON VERTRAGSARZTSITZEN nach der Strukturfonds-Richtlinie der KVN

Für die Besetzung eines Vertragsarztsitzes in einer der nachfolgend genannten Gemeinden/dem nachfolgend genannten Planungsbereich oder Landkreis wird ein Investitionskostenzuschuss von bis zu 50.000 Euro sowie eine Umsatzgarantie für acht Quartale gewährt:

Arztgruppe	Gemeinden	Planungsbereich	Anzahl förderungsfähige Sitze
Haut- und Geschlechtskrankheiten	Alle im Landkreis Lüchow- Dannenberg	Uelzen / Lüchow- Dannenberg	1

Hinweise für Antragsteller:

- Gefördert werden kann die Neugründung, Übernahme oder der Einstieg in eine Praxis sowie die Anstellung eines Facharztarztes/ einer Fachärztin in der o. g. Gemeinde/ dem o.g. Landkreis.
- 2. Gefördert werden Aufwendungen (Investitionskosten), die mit dem Erwerb und der Ausstattung einer Praxis oder der Anstellung eines Facharztes/ einer Fachärztin Haut- und Geschlechtskrankheiten zusammenhängen.
- 3. Die Höhe der Zuwendung beträgt einmalig bis zu 50.000 Euro je vollem Versorgungsauftrag.
- 4. Die Umsatzgarantie wird längstens für die ersten acht Quartale nach Aufnahme der vertragsärztlichen Tätigkeit bewilligt. Auf die Umsatzgarantie werden die aus vertragsärztlicher Tätigkeit erzielten Honorare angerechnet.
- 5. Eine Förderung wird nicht gewährt, wenn Fachärzte, die bereits im Planungsbereich vertragsärztlich tätig sind (Zulassung/Anstellung) lediglich im gleichen Umfang ihren Teilnahmestatus ändern.
- 6. Die Zulassung und Anstellung wird nur gefördert, wenn sie bedarfsplanungsrelevant ist und der Umfang der Anstellung mindestens zwanzig Stunden wöchentlich beträgt.
- 7. Förderungsvoraussetzung ist ein Antrag auf Zulassung/Anstellungsgenehmigung beim zuständigen Zulassungsausschuss, der nach dem 14. Januar 2024 gestellt wurde. Eine Kopie des entsprechenden Antrages ist bei Beantragung des Investitionskostenzuschusses beizufügen.
- 8. Die Bewilligung durch die Kassenärztliche Vereinigung Niedersachsen erfolgt in der zeitlichen Reihenfolge des Einganges vollständiger Förderungsanträge.
- 9. Soweit für eine Förderung eine Auswahlentscheidung erforderlich ist, gelten die Voraussetzungen gemäß § 103 Abs. 4 SGB V entsprechend.
- 10. Die Förderung ist an die Verpflichtung geknüpft, für die Dauer von 5 Jahren an dem genannten Standort ärztlich tätig zu sein bzw. an der ärztlichen Versorgung durch eine angestellte Ärztin / einen angestellten Arzt teilzunehmen.
- 11. Für Anfragen steht Ihnen Herr Tavara in der Bezirksstelle Lüneburg der Kassenärztlichen Vereinigung Niedersachsen, Jägerstr. 5, 21339 Lüneburg, Telefon: 04131/676-255 zur Verfügung.